



FAQ

Koordinationsbereich Finanzierung, 6.9.2019

Interkantonale Universitätsvereinbarung 2019 (IUV 2019) Fragen – Antworten

1. Ab wann tritt die Vereinbarung in Kraft?

Der Vorstand der EDK kann die Vereinbarung in Kraft setzen, sobald 18 Kantone beigetreten sind. Unter der Annahme, dass die kantonalen Beitrittsverfahren in der Regel 12 bis 18 Monate in Anspruch nehmen, könnte die neue Vereinbarung vom EDK-Vorstand allenfalls mit Wirkung auf das Studienjahr 2021/22 in Kraft gesetzt werden (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 10). D.h. die Beiträge könnten für dieses Studienjahr gemäss den Regelungen der IUV 2019 berechnet werden. Die erste Rechnungsstellung für dieses Studienjahr würde im April 2022 erfolgen.

2. Welche Beiträge werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung gelten?

In der IUV 2019 sind nicht die konkreten IUV-Beiträge festgeschrieben, sondern die Grundsätze zur Berechnung. Beim Inkrafttreten der neuen IUV werden die Beiträge auf der Basis der dann aktuellsten Kostendaten des Bundesamtes für Statistik (BFS) berechnet.

3. Was lässt sich zur Kostenentwicklung sagen?

Insgesamt kann von einer stabilen Entwicklung der Kosten ausgegangen werden. Der Wechsel von der IUV 1997 auf die IUV 2019 wird nicht zu einer sprunghaften Erhöhung oder Senkung der Beiträge führen.

4. Wurden Beispielrechnungen zur Kostenentwicklung gemacht?

Im Vorfeld der Verabschiedung der IUV 2019 wurden verschiedene Beispielrechnungen zum Beitragsvolumen IUV¹ gemacht. Simuliert wurde die Entwicklung des IUV-Beitragsvolumens für verschiedene zurückliegende Studienjahre unter Anwendung des neuen Systems der IUV 2019. Das Ergebnis dieser Berechnungen variiert, da verschiedene Einflussfaktoren wirken. Zum Beispiel:

- die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten für das Studium (z.B. abhängig vom Betreuungsverhältnis)
- die Entwicklung der Studierendenzahlen
- die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Kostengruppen

Die Berechnungen gelten somit nur für das jeweilige Jahr und können nicht generalisiert werden. Im Resultat haben die Berechnungen für die drei Studienjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 aufgezeigt, dass sich die Veränderung im Vergleich zur IUV 1997 in einem niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegt.

5. Mit welchen Massnahmen wird die Kostenentwicklung zusätzlich flankiert?

Für die ersten drei Geltungsjahre der neuen IUV ist in Art. 27 ein Mechanismus zur Glättung etwaiger Sprünge in der Beitragsentwicklung beim Wechsel von der alten auf die neue IUV vorgesehen. Demnach werden allfällige Differenzen bei der Abrechnung, die aufgrund der neuen Tarife unter der IUV 2019

¹ Das heisst: die gesamten Zahlungen, welche über die IUV abgewälzt werden.

resultieren würden, den Kantonen in den ersten drei Jahren nur anteilig verrechnet: zu 25% im ersten Jahr, zu 50 % im zweiten Jahr, zu 75 % im dritten Jahr. Erst im vierten Jahr kommt das neue Berechnungssystem vollumfänglich zum Tragen.

6. Wie werden die Beiträge für die medizinischen Studiengänge berechnet?

Das Bundesamt für Statistik (BFS) verfügt aktuell über keine validierten Kostendaten für die Studiengänge der Zahn-, Veterinär- und Humanmedizin. Bis zum Vorliegen von validierten Kostendaten wird der Tarif für die Kostengruppe III, d.h. die medizinischen Studiengänge ab dem dritten Studienjahr, auf dem Doppelten des Tarifs der Kostengruppe II fixiert. Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die Kompetenz, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab welchem die Kostendaten des BFS als valide angesehen und die Tarife der Kostengruppe III auf dieser Grundlage berechnet werden. Sie trifft diese Entscheidung per Zweidrittelmehrheit. Für das erste und das zweite Studienjahr der medizinischen Studiengänge wird – wie auch unter der IUV 1997 – mit dem Tarif der Kostengruppe II gerechnet.

7. Wie lange gelten die Beiträge?

Die neue IUV legt keine fixe Geltungsdauer für die Beiträge fest. Es obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone, die Dauer der Gültigkeit zu terminieren. Die Konferenz der Vereinbarungskantone trifft diese Entscheide per Zweidrittelmehrheit.

8. Wie wird der zahlungspflichtige Kanton unter der neuen IUV bestimmt?

Die Bestimmungen betreffend den zahlungspflichtigen Kanton entsprechen weiterhin den Bestimmungen und der Praxis der IUV von 1997. Das heisst: zahlungspflichtig ist weiterhin derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

9. Was ändert sich im Vollzug?

Da die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons unter der neuen IUV auf die gleiche Art und Weise wie unter der alten IUV erfolgt, sind keine substantiellen Änderungen betreffend den Vollzug erforderlich. Die Geschäftsstelle IUV wird den Vollzug der IUV 2019 gemeinsam mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) sicherstellen.

10. Wie erfolgt der Übergang von der alten zur neuen IUV?

Gemäss Art. 21 IUV 2019 erklärt jeder Kanton mit dem Beitritt zur IUV 2019 den Austritt aus der IUV 1997. Gemäss Art. 24 IUV 1997 können die Kantone den Austritt aus der IUV 1997 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres erklären.

Das Generalsekretariat EDK hat Vorschläge für mögliche Anträge an das kantonale zuständige Organ formuliert, die im Anhang (siehe unten) aufgeführt sind.

Möchte der EDK-Vorstand die IUV 2019 – nach Beitritt von mindestens 18 Kantonen – bereits mit Wirkung für das Studienjahr 2021/2022 in Kraft setzen, setzt dies die Kündigung der IUV 1997 durch mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone (Art. 25 IUV 1997) bis Ende 2019 bzw. im Sinne von Variante III die rückwirkende Kündigung der IUV 1997 per Ende 2019 voraus.